Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

07.07.1970 - Nr. 116 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 116

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 7. Juli 1970

Gesetz zum Abkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 26. Juni 1970 zugestimmt.

Gesetz zum Abkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem nachstehenden Abkommen vom 28. Mai 1970 zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 4 in Kraft tritt, ist im Bremischen Gesetzblatt bekanntzugeben.

Abkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen

Die Freie Hansestadt Bremen — vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung —

und

die Freie und Hansestadt Hamburg — vertreten durch den Senat —

schließen nachstehendes Abkommen:

§ 1

Die in § 120 Absätze 1 bis 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1582) bezeichneten Aufgaben werden dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen übertragen.

§ 2

Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg in Strafsachen, für die das Hanseatische Oberlandesgericht

Hamburg aufgrund von § 1 zuständig ist, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten hat, kann sie, soweit nicht der Bund zur Erstattung verpflichtet ist, von der Freien Hansestadt Bremen Erstattung verlangen.

§ 3

Ist beim Inkrafttreten dieses Abkommens die öffentliche Klage beim Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen erhoben, geht die Sache auf das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg über. Hat die Hauptverhandlung bereits begonnen, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

§ 5

Das Abkommen kann von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Hamburg, den 28. Mai 1970

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen
gez. Dr. G r a f

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Dr. H e i n s e n

Begründung:

I. Allgemeines

Die Übertragung der bisher beim Bundesgerichtshof konzentrierten Staatsschutz-Strafsachen auf die Oberlandesgerichte und damit die Ermöglichung eines Rechtsmittelzuges durch das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) verwirklicht wichtige rechtsstaatliche Forderungen. Weil in diesen Verfahren meist schwierige tatsächliche Fragen zu entscheiden sind und weil in ihnen häufig besondere Rechtsprobleme auftreten und daher Richter mit besonderer Sachkunde und breiter Erfahrung auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen müssen, ist eine Konzentration auch auf der Ebene der Oberlandesgerichte erforderlich. Deshalb sieht § 120 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes — GVG — in der Fassung des Gesetzes über die allgemeine Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vor, daß in jedem Land das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat. § 120 Abs. 5 Satz 2 GVG eröffnet die Möglichkeit, durch Vereinbarungen mehrerer Länder die Staatsschutz-Strafsachen für deren Bereich bei einem gemeinsamen Oberlandesgericht zu konzentrieren.

Hiervon im Verhältnis von Hamburg und Bremen Gebrauch zu machen erscheint im Interesse der für die Konzentration sprechenden Gründe erwünscht, da der Anfall von Staatsschutz-Strafsachen in den Bezirken beider Oberlandesgerichte so gering ist, daß andernfalls die positiven Wirkungen der Konzentration nicht eintreten würden.

Von den bisher nach § 134 GVG (alte Fassung) vor dem Bundesgerichtshof durchgeführten Hauptverfahren wären in den Jahren 1966 bis 1968 zwei in den Bereich des Oberlandesgerichtes Hamburg und eines in den des Oberlandesgerichts Bremen gefallen, also insgesamt ein Verfahren im Jahresdurchschnitt. Im Bereich der bisherigen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte haben im gleichen Zeitraum ein Verfahren vor dem Oberlandesgericht Hamburg und drei Verfahren vor dem Oberlandesgericht Bremen stattgefunden.

In der gleichen Zeit sind bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Hamburg 96 Ermittlungsverfahren in Staatsschutz-Strafsachen anhängig gewesen, in Bremen 25. Für die bisher zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehörenden Strafsachen wird auch in Zukunft der Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht nicht berührt werden, da gemäß § 142 a GVG (neue Fassung) der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt und auch die Anklage vor dem Oberlandesgericht vertritt.

Bei etwa gleichbleibenden politischen Verhältnissen dürfte ein ähnlicher geringer Anfall an Staatsschutz-Strafsachen auch in Zukunft zu erwarten sein. Die Bestimmung des Oberlandesgerichtes Hamburg zum zuständigen Gericht für Bremen ist angesichts der bisherigen, zahlenmäßig etwas stärkeren Belastung des Hamburger Oberlandesgerichtes und der Staatsanwaltschaft gerechtfertigt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Diese Bestimmung überträgt dem Oberlandesgericht Hamburg die Zuständigkeit für Staatsschutz-Strafsachen auch für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen und erweitert damit für dieses Sachgebiet die örtliche Zuständigkeit dieses Oberlandesgerichts. Damit ist dem Oberlandesgericht Hamburg nach § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG auch die Möglichkeit gegeben, Sachen minderer Bedeutung aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsschutz-Strafkammer nach § 74 a GVG an das Landgericht Bremen zu verweisen. Das Oberlandesgericht Hamburg entscheidet ferner nach § 120 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GVG über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte und des Landgerichtes Bremen in Staatsschutz-Strafsachen.

Es ist nicht erforderlich, die Erweiterung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht zu erwähnen, weil sie kraft Gesetzes der Zuständigkeitserweiterung des Oberlandesgerichtes Hamburg folgt. Nach § 143 Abs. 1 GVG richtet sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach der des Gerichtes, bei der sie besteht.

Zu § 2

Die Vorschrift ist Artikel 3 des Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen nachgebildet. Sie begründet einen Anspruch der Freien und Hansestadt Hamburg auf Kostenerstattung in solchen Fällen, in denen bisher das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen und die dortige Staatsanwaltschaft zuständig waren.

Die Vorschrift erfaßt nur die Verfahrensauslagen im Sinne von § 464 a StPO, also insbesondere die Kosten für Sachverständigengutachten und Zeugengebühren, die notwendigen Auslagen eines Beteiligten im Sinne

von § 464 a StPO, sowie etwaige Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft. Eine Erstattung kommt in zwei Fällen in Betracht:

1. wenn der Beschuldigte freigesprochen, außer Verfolgung gesetzt oder wenn das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, hier einschließlich der ihm erwachsenen notwendigen Auslagen seiner Verteidigung,
2. wenn der Beschuldigte zwar verurteilt wird, die Kosten aber wegen seiner Vermögenslosigkeit nicht beigetrieben werden können.

Von der Aufnahme einer Vorschrift über die Erstattung der allgemeinen Verwaltungskosten ist abgesehen worden. Hierfür war maßgebend, daß diese Kosten bei dem augenblicklich und voraussichtlich auch in Zukunft geringen Anfall solcher Strafsachen betragsmäßig gering sind, im einzelnen kaum eindeutig feststellbar wären und ihrer Aufwendung auch die Mehreinnahmen durch Gerichtsgebühren und Geldstrafen im Falle der Verurteilung gegenüberstehen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Übergang der beim Inkrafttreten des Abkommens vor dem Oberlandesgericht Bremen schwebenden Verfahren. Für die bei der dortigen Staatsanwaltschaft zum gleichen Zeitpunkt anhängigen Ermittlungsverfahren ist keine besondere Regelung erforderlich. Da die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Bremen nach dem Inkrafttreten des Abkommens mangels einer örtlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes Bremen nach § 143 GVG nicht mehr zuständig ist, muß sie ihre Ermittlungsverfahren an die nunmehr örtlich zuständige Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Hamburg formlos abgeben.

Zu § 4

Die Ratifikation des Abkommens ist vorzusehen, weil es der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Gesetzesform bedarf. Es regelt einen Gegenstand der Gesetzgebung.

Zu § 5

Kündigungsfrist und Kündigungszeitpunkt sollen sicherstellen, daß sich der betroffene Vertragspartner auf die durch die Kündigung entstehende Rechtslage einstellen kann.

Carl Schünemann Bremen